

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim
vom 21. Mai 2026**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 Abs. 3 und 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2b Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim hat der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Artikel I

§ 9 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------|--|
| - bei geschlossenen Gruben | 54,00 € für jeden m ³ Entleerungsgut; |
| - bei Mehrkammerausfallgruben | 90,00 € für jeden m ³ Schlamm; |
| - bei Mehrkammerabsetzgruben | 105,00 € für jeden m ³ Schlamm. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die oben genannten Gebühren um 41,65€ für jeden m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Durmersheim, den 21. Mai 2026

.....
Klaus Eckert
Verbandsvorsitzender